



Antrag / Anzeige

auf Leistungen / eines Bedarfes für Bildung und Teilhabe
gem. § 6 b Bundeskindergeldgesetz

A. Persönliche Daten zur/zum Antragsteller/in

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____ Adresse _____

Telefonnummer für Rückfragen _____

Bankverbindung des Antragstellers

Name der Bank _____

IBAN _____ BIC _____

B. Persönliche Daten des leistungsberechtigten Kindes/ Jugendlichen bzw. des jungen Erwachsenen

Name _____ Vorname _____ Geburtsdatum _____

Der/Die Leistungsberechtigte besucht eine allgemein-/berufsbildende Schule (Schuljahr 20____/____ - ____ Klasse)
 eine Kindertageseinrichtung
 eine Kindertagespflege

Name der Einrichtung _____ Adresse der Einrichtung _____

Das Bildungs- und Teilhabepaket beinhaltet folgende Leistungen, davon wird beantragt bzw. angezeigt:

- persönlicher Schulbedarf** (Schulbescheinigung notwendig bei Besuch der 1. Klasse und ab 15. Jahren)
 eintägige Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung (Elternbrief/Schreiben der Schule über Art und Kosten)
 mehrtägige Klassenfahrten/Fahrten (Elternbrief oder Schreiben der Schule über Art, Dauer und Kosten der Klassenfahrt)
 Schülerbeförderung (Kostenübernahme durch keine andere Stelle möglich, bitte Ablehnungsbescheid beifügen)
 ergänzende angemessene Lernförderung (gesonderter Antrag und Bestätigungen/Nachweise erforderlich)
 gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule, Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege

Name der Einrichtung mit Adresse _____

- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft**
 (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) Die unter B. genannte Person nimmt
 im Zeitraum vom _____ bis _____ an folgender Aktivität teil.

Aktivität/Vereinsmitgliedschaft sowie Name und Anschrift des Leistungsanbieters/Vereins _____

Die Kosten betragen _____ Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr einmalig.

Die benötigten Unterlagen zu der beantragten Leistung (wie z. B. Schulbescheinigung, Elternbrief über Ausflug, Bestätigung der Mittagessenkosten des Anbieters, Mitgliedsbestätigung des Vereins) liegen bei oder werden unverzüglich nachgereicht.

Der Gesetzgeber sieht zwar grundsätzlich keine schriftliche Antragstellung mehr vor, trotzdem sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der zuständigen Stelle zu beantragen bzw. anzuzeigen. Dies hat im Voraus des entstandenen Bedarfes im Sachgebiet Wohngeld zu erfolgen u. a. durch Einreichen eines Antrages bzw. der Anzeige, durch E-Mail oder während der persönlichen Vorsprache im Amt. Bei der Leistung Lernförderung ist eine Antragstellung unabdinglich.

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe zeitlich befristet bewilligt werden. Die Dauer der Leistung ist abhängig vom zugrundeliegenden Sozialleistungsbescheid. Um Lücken zu vermeiden ist es erforderlich, die Bildungs- und Teilhabeleistungen rechtzeitig erneut zusammen mit dem Antrag auf Wohngeld bzw. Kinderzuschlag zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Die beantragten Leistungen (außer Schulbedarf und Schülerbeförderung) werden direkt mit den Leistungserbringern bzw. den Einrichtungen abgerechnet und überwiesen. Eine Rückerstattung vorab erbrachter Leistungen von Ihnen ist nur in Ausnahmefällen möglich. Eine vorherige Absprache vor Bezahlung der Leistungen mit dem/der jeweiligen Sachbearbeiter/in ist daher sinnvoll, um die Kosten gegebenenfalls rückerstattet zu erhalten.

Ich versichere, dass die Angaben zutreffend sind. **Änderungen** (z. B. Austritt aus Verein, keine bzw. Änderung der Mittagessenbuchung in der Schule/ Kindertageseinrichtung) werde ich unverzüglich mitteilen.

Soweit es für die Bearbeitung meines Antrags auf Bildungs- und Teilhabeleistungen erforderlich ist, bin ich mit der **Weitergabe meiner Daten** an beteiligte Dritte (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen, Vereine, Jobcenter, Jugendamt etc.) einverstanden. Die Übermittlung der Daten ist zur Bearbeitung der beantragten Bildungs- und Teilhabeleistungen notwendig. Des Weiteren erkläre ich mich über einen direkten Datenaustausch mit dem Sachgebiet Wohngeld des Sozialamtes der Stadt Landshut einverstanden.

Wichtige Hinweise zum Datenschutz:

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 bis 78 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben und verarbeitet. Die Hinweise zum Datenschutz und von den Informationsrechten zu den ergänzenden Datenschutzhinweisen nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort/Datum

Unterschrift Antragstellerin/ Antragsteller /
gesetzlicher Vertreter (bei minderjährigem/r Antragsteller/in)

Hinweise zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen können für Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beantragt werden, wenn diese eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Gleiches gilt für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Persönlicher Schulbedarf

Für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichen Schulbedarf (z. B. Beschaffung von Schulranzen und Schreib-, Rechen-, und Zeichenmaterialien) wird ein Bedarf von 100,00 EUR für das erste Schulhalbjahr zum 1. August und für das zweite Schulhalbjahr ein Bedarf von 50,00 EUR zum 1. Februar gewährt. Die Voraussetzungen müssen zu den Auszahlungsterminen gegeben sein.

Ausflüge und Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Es werden die tatsächlichen Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägige Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung übernommen, jedoch ohne Taschengeld und persönlichen Bedarf. In der Schule hat dies im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Wir benötigen dafür den Elternbrief über die Ankündigung des geplanten Ausflugs/der geplanten Fahrt.

Schülerbeförderung

Sollten Sie die Schülerbeförderungskosten für Ihr Kind selbst tragen müssen, weil keine Kostenfreiheit des Schulweges gegeben ist, können diese bei Vorliegen der Voraussetzungen von uns übernommen werden (jährlich bis zu 440,00 €). Eine Kostenübernahme darf durch keine andere Stelle gegeben sein. Berücksichtigt werden die Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges entstehenden Beförderungskosten.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Bitte fügen Sie dem gesonderten Antrag den vom Klassen-/Fachlehrer ausgefüllten Vordruck „Bestätigung der Schule zum Antrag auf Lernförderung“ und eine aktuelle Notenübersicht bei. Ein Bedarf kann nur berücksichtigt werden, wenn eine notwendige Lernförderung nicht bereits im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe über das Jugendamt aufgrund besonderer Fallgestaltungen (z.B. gesundheitliche Gründe) erfolgt. Lernförderung kann nicht zur reinen Verbesserung der Noten gewährt werden, sondern ausschließlich zur Erreichung der wesentlichen Lernziele (i.d.R. Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe, Erreichen des Abschlusses).

Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung/Kindertagespflege/ Kinderhort

Bitte bestätigen Sie, dass das Kind regelmäßig am gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule oder in einer Kindertageseinrichtung (ausgenommen Hort, wenn keine schulische Verantwortung) teilnimmt. Die Angaben zu den Kosten und der durchschnittlichen Inanspruchnahme sind erforderlich, um den Bedarf konkret zu ermitteln. Die Gebühren werden direkt an den Anbieter angewiesen.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur für Kinder und Jugendliche erbracht werden, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Soweit Aktivitäten bereits ausgeübt werden oder geplant sind, machen Sie bitte entsprechende Angaben. Als Nachweis kann eine Zahlungsaufforderung, ein Mitgliedschaftsvertrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Kosten dienen. Die max. Förderung beträgt monatlich 15,00 € pro Kind/Jugendlicher. Die Teilhabeleistungen werden ebenfalls direkt an den Anbieter überwiesen. Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für: Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel und Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), und Teilnahme an Freizeiten (z. B. Sommerfreizeit, Pfadfinder).

Ergänzende Datenschutzhinweise nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Antrag auf Gewährung und Weitergewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Die DSGVO enthält Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Betroffenenrechten von Bürgerinnen und Bürgern. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Durchführung über die Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 6b BKGG i. V. mit § 28 SGB II zur Ermittlung der für die Entscheidung maßgeblichen Verhältnisse (**Zweck**) im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre personenbezogenen Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet, d. h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e, Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe g und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, § 60 SGB I, §§ 67a ff. SGB X, § 3 und § 22 Abs. 1 Nr. 1, 2 Buchstaben a und c BDSG-neu (**Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**).

Sozialdaten sind dabei gemäß § 67 Abs. 1 SGB X Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (Betroffener), die von einer in § 35 SGB I genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Ihre zuständige Behörde ist hierbei verantwortliche Stelle im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Punkt 10.

1. Datenerhebung beim Antragsteller/Antragstellerin

Mit dem Antrag auf Gewährung und Weitergewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz wird die Gewährung von Rechtsvorteilen begehrt. Für die Bearbeitung Ihres Antrags fallen personenbezogene Daten an. Die Datenerhebung im Zusammenhang mit dem Antrag erfolgt nach § 67a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X). Im Rahmen Ihrer Mitwirkungspflichten (Obliegenheit) gemäß § 60 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Erstes Buch (SGB I) werden Sie insbesondere gebeten, die im Antrag erforderlichen Angaben zu machen und diese gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Bei Verweigerung der Auskunft kann der Antrag abgelehnt werden. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Öffentliche Stellen übermitteln auf Ersuchen der Verantwortlichen Daten. Personenbezogene Daten werden bei anderen Stellen ausschließlich erhoben, wenn und soweit die Erhebung ausdrücklich geregelt ist, die Voraussetzung der Regelung vorliegen und die Daten für die oben beschriebenen Zwecke erforderlich sind.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann die Sozialhilfverwaltung von nachstehenden Personen oder Stellen Auskünfte einholen bzw. Daten erheben und diese auch an folgende Personen oder Stellen übermitteln:

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bzw. Antragstellern bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Schulen/Lehrer, Kindertagesstätten, Anbieter von Leistungen für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Nachhilfeeinstitute und -personen, Vereine, Anbieter von Teilhabeleistungen, sonstige Leistungsanbieter)
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Jobcenter, Familienkasse, Jugendamt, Wohngeldstelle, Sozialamt) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. dort Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht
- den in den §§ 67e bis 75 SGB X genannten Stellen für die dort bestimmten Zwecke
- bei Geldinstituten für Banküberweisungen an Zahlungsempfänger

3. Verweigerung notwendiger Informationen

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann und infolge dessen auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden können.

4. Datenverarbeitung im Rahmen der Statistik

Die für die Bearbeitung des Antrages erhobenen Daten werden in anonymisierter Form (d.h. ohne Namen und Anschrift) für die jährliche Meldung der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II sowie § 6 b BKGG zur Ermittlung des Beteiligungssatzes nach § 46 Abs. 8, 10 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II an das Zentrum Bayern Familie und Soziales übermittelt.

5. Übermittlung von Sozialdaten an über- oder zwischenstaatliche Stellen

Eine Übermittlung von Sozialdaten an Drittstaaten ist unter den Voraussetzungen des § 77 Abs. 2 SGB X möglich.

6. Datenverarbeitung zur Bearbeitung des Antrags

Die weitere Datenverarbeitung erfolgt gemäß § 67b Abs. 1, § 67c SGB X, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der verantwortlichen Stelle liegenden, gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder Sie eingewilligt haben, und die Verarbeitung für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Für andere Zwecke dürfen Daten nur verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 67c Abs. 2 SGB X vorliegen (Erforderlichkeit zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben, bei Ihrer Einwilligung, Erforderlichkeit zur wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich nach § 75 Abs. 1 SGB X).

7. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.

8. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten werden von der verantwortlichen Stelle gemäß § 84 Abs. 2 SGB X gelöscht, wenn die Speicherung unzulässig ist, sie für die Durchführung des Zwecks, für den sie erhoben wurden nicht mehr erforderlich sind und die Annahme besteht, dass durch die Löschung Ihre schutzwürdigen Interessen nicht beeinträchtigt werden, keine gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen oder eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist (§ 84 Abs. 3 SGB X). In diesem Fall tritt an die Stelle einer Löschung eine Sperrung. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO, § 35 Abs. 3 BDSG kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

9. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde

Wenn Sie eine **Auskunft** zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an die Verantwortliche. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten der Verantwortlichen zu Rate ziehen. Auf Antrag wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 83 SGB X Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten Sozialdaten, Herkunft der Daten, Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die Daten weitergegeben werden, sowie zu dem Zweck der Speicherung erteilt, soweit keine datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere nach § 83 SGB X, § 29 Abs. 1 Satz 2 und § 34 BDSG der Auskunftserfüllung entgegenstehen. Wenn Sie feststellen, dass die zu Ihrer Person gespeicherten Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche **Berichtigung** oder Vervollständigung dieser Daten verlangen. Wenn die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Daten nicht festgestellt werden kann, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die rechtmäßige Erfüllung sozialer Aufgaben geht. Die bestrittenen Daten werden dann nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt. Von der Tatsache, dass Sozialdaten bestritten oder nicht mehr bestritten sind, von der Berichtigung unrichtiger Daten, sowie der Löschung oder Sperrung wegen Unzulässigkeit der Speicherung, werden diejenigen Stellen verständigt, denen im Rahmen einer Datenübermittlung diese Daten zur Speicherung weitergegeben worden sind, wenn dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen. Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO können Sie eine **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z. B. dann in Betracht, wenn die Verantwortliche die Daten nicht mehr länger benötigt und/oder eine gesetzliche Pflicht zur Verarbeitung der Daten besteht, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit Antrag auf Gewährung und Weitergewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. § 6b Bundeskindergeldgesetz besteht kein **Recht auf Datenübertragbarkeit** nach Art. 20 DSGVO, da die Bearbeitung nach dem SGB für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 20 Abs. 3 Nr. 2 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, soweit die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung zwingend erforderlich ist (vgl. §§ 67 ff. SGB X). Unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 2 Nr. 1 SGB X besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von besonders schutzwürdigen Sozialdaten (vgl. Nr. 3.). Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen **Einwilligung** verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sie haben ferner das Recht, sich beim Landesdatenschutzbeauftragten als zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu **beschweren**, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

10. Kontaktdaten

Landesdatenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München, Tel.: 089/212672-0

Verantwortliche/-r:

Name und Kontaktdaten der jeweiligen Behörde
Stadt Landshut, Sozialamt, Amtsleitung, Luitpoldstr. 29a, 84034 Landshut
Tel. 0871/88-1250 sozialamt@landshut.de

(behördlicher) Datenschutzbeauftragte/-r:

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten/des Datenschutzbeauftragten der Behörde
Datenschutzbeauftragter Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
datenschutz@landshut.de, Tel. 0871-88-1418